

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

### Jahrgang 1905.

#### I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Jänner 1905.

#### 1.

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 6. Jänner 1905, Zl. 236—I ex 1905,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge  
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1905.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (N.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Ärär in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1905 für die der Mannschaft vom Offiziers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit vierundsechzig (64), für die übrigen Marschstationen mit fünfundfünfzig (55) Sellern.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums von 30. Dezember 1904, Zl. 51658, hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:  
**Hohenlohe** m. p.

